

9/SN-25/ME
1 von 8

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433

GZ. 26 1064/2-II/4/87 (25)

Durchwahl 1288

Bundesgesetz über den Ersatz des durch Ausübung polizeilicher Zwangsbefugnisse entstandenen Schadens (Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz).

Sachbearbeiter:

MR Dr. Riepl

An das
Präsidium des Nationalrates
W i e n

Zl.	25	GE/9/87
Datum:	1 1. AUG. 1987	
Verteilt:	1 1. AUG. 1987 Gerstacher	

Dr. Klavon

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum zitierten Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Inneres im Sinne der Entschließung des Nationalrates aus Anlaß der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes BGBl. Nr. 178/1961 zu übermitteln.

3. August 1987

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Klaus

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 26 1064/2-II/4/87

Bundesgesetz über den Ersatz des durch Ausübung polizeilicher Zwangsbefugnisse entstandenen Schadens (Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz).

Z.Z. 19472/12-GD/87 vom
21. April 1987

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433

Durchwahl 1288

Sachbearbeiter:

MR Dr. Riepl

An das
Bundesministerium für Inneres

W i e n

Zu dem vorliegenden Gesetzentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

A. Allgemeines

1. Gegen eine gesetzliche Regelung des Schadenersatzes im Sinne einer Schadloshaltung in jenen Fällen, in denen die Amtshandlung der Ausübung einer Zwangsbefugnis nicht gegen den Geschädigten gerichtet war, bestehen keine Bedenken.

2. Nach ho. Ansicht handelt es sich aber nicht um eine Annexmaterie zum Waffengebrauchsgesetz, sondern um eine Angelegenheit der "Amtshaftung". Wie in den Erläuterungen - Allgemeiner Teil - Seite 9, 2. Absatz letzter Satz ausgeführt wird, stelle der zu gewährende Entschädigungsanspruch eine Ergänzung zum Amtshaftungsgesetz dar.

Der Hinweis auf die im Impfschadengesetz, BGBl. Nr. 371/1973, getroffene Regelung kann nach ho. Ansicht nicht als vergleichbare Konstellation angesehen werden. Der im Rahmen dieses Gesetzes Entschädigungsberechtigte ist nämlich jene Person, die durch die Vornahme der Impfung unmittelbar selbst betroffen ist. Im gegenständlichen Falle hat aber gerade jene Person keinen Entschädigungsanspruch nach dem im Entwurf vorliegenden Gesetz, gegen den sich die Ausübung der Zwangsbefugnis richtet. Aber auch der Entschädigungsgrund selbst wie auch die beabsichtigte Form der Gewährung der Entschädigung spricht eher für den Charakter einer Amtshaftungsangelegenheit als für eine Angelegenheit im Sinne des Art. 10 (1) Z. 14 B-VG 1929; dieser lautet nämlich:

- 2 -

"Organisation und Führung der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie. Regelung der Errichtung und der Organisation sonstiger Wachkörper, einschließlich ihrer Bewaffnung und des Rechtes zum Waffengebrauch."

Wie aus dem Wortlaut dieser Bestimmung hervorgeht, gibt dieser keinen Anknüpfungspunkt in der Richtung, daß etwaige mit dem Waffengebrauch möglicherweise verbundene nachteilige Folgen in Ansehung von Personen und Vermögen im Rahmen dieser Bestimmungen zu regeln wären. Es geht ja hier doch nur um die Regelung der Organisation und Führung der do. genannten Wachkörper und das Recht zum Waffengebrauch. Demnach wäre nur das Polizeibefugnisgesetz diesem Tatbestand zu subsumieren, nicht aber ein "Entschädigungsgesetz" im Zusammenhang mit diesem, insbesondere dann, wenn dieses von vornherein den vom Waffengebrauch unmittelbar Betroffenen überhaupt nicht erfaßt.

3. Dem Wesen dieses im Entwurf vorliegenden Gesetzes entsprechend würde es nach ho. Auffassung zweckmäßig sein, die Anwendbarkeit nicht nur auf die Ausübung der Zwangsbefugnis durch Polizeiorgane (Sicherheitswache und Gendarmerie) einschränkend zu erfassen, sondern auf alle Wachkörper - soferne sie im Vollziehungsbereich des Bundes tätig sind - auszudehnen.

4. Nach ho. Auffassung setzt jedoch die gegenständliche Regelung eine gesetzliche Determinierung der betreffenden Polizeibefugnisse voraus.

5. Schließlich wäre festzuhalten, daß dieser Gesetzesentwurf auch Belange der Haushaltsführung (Amtshaftungsentschädigung) berührt (vergleiche Durchführungserlaß zum jeweiligen BFG, Anlage, Abschnitt B - 1987: ftlfd. Zl. 8).

B. Zu den einzelnen Bestimmungen (Erläuterungen)

1. Zu § 2 - Erläuterungen

Nach ho. Auffassung kann die Formulierung "keinen Schadenersatz in zivilrechtlichem Sinne" nur dahingehend verstanden werden, als es sich um eine nicht im ABGB ausdrücklich enthaltene Regelung, sondern um eine sondergesetzliche Regelung eines Schadenersatzes handelt, die nur hinsichtlich des Umfanges und des nicht notwendigen rechtswidrigen und schuldhaften Verursachens als Voraussetzung für einen solchen Anspruch von den sonst zivilrechtlich üblichen Regelungen abweicht.

- 3 -

2. Zu "II. Abschnitt"

Die Überschrift sollte zutreffend lauten:

" V e r f a h r e n "

Die Teilüberschrift "Information der Geschädigten" ist nach ho. Auffassung entbehrlich und außerdem insoweit unzutreffend, als die in den folgenden §§ 6-11 getroffenen Regelungen nicht nur die "Information des Geschädigten" betreffen, sondern auch die Geltendmachung und die Art der möglichen Erledigung, nämlich Vergleich, bescheidmäßige Festsetzung, Antrag auf Entscheidung durch das Bezirksgericht etc.

Wenn die Belassung dieser Teilüberschrift erwogen werden sollte, müßten bei den folgenden Bestimmungen weitere Teilüberschriften gesetzt werden.

3. Zu § 3 (2) - Erläuterungen (Seite 14):

Nach ho. Auffassung geben die Erläuterungen Anlaß zur Infragestellung des Sinnes der in § 3 (2) getroffenen Regelung.

Wenn nämlich ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten zu der Schadenszufügung geführt hat, liegt nach ho. Auffassung ein Anspruch nach diesem Gesetz von vornherein nicht vor. Die Rechtswidrigkeit könnte unter Bedachtnahme auf die konkrete gesetzliche Regelung nur darin bestehen, daß eine gezielte Handlung gegen den Geschädigten bzw. dessen Vermögen erfolgt wäre. Ansonsten bestünde ja überhaupt keine Beziehung zu dem - unbeteiligten - Geschädigten und wäre auf jeden Fall der Ersatz nach dem Gesetz zu leisten, da es sich um eine nicht zu verantwortende Auswirkung einer gegen eine andere Person gerichtete Amtshandlung handelt.

Im übrigen wäre im Innenverhältnis zwischen Organ und Bund ein haftungsbegründender Sachverhalt insoweit denkbar, als die Ausübung der Zwangsgewalt an sich rechtswidrig und schuldhaft war. Dies hätte aber, wie die Erläuterungen immer wieder hervorheben, keinen Einfluß auf den Anspruch eines unbeteiligten Geschädigten.

- 4 -

4. Zu § 7 (2):

Diese Bestimmung erscheint im Hinblick auf den Gegenstand dieses Gesetzes insofern nicht verständlich, als dieser einen Anspruch regelt, der mit jenem nach dem AHG nicht im Zusammenhang gebracht werden kann, da nicht unmittelbar gegen den Geschädigten in Vollziehung des Gesetzes gehandelt werden durfte. Laut den Erläuterungen (Allgemeinen Teil Seite 8) handelt es sich um Amtshandlungen, in deren Verlauf gelegentlich "unbeteiligte" Personen deshalb zu Schaden kommen, weil es nicht gelingt, die Wirkung der Zwangsbefugnis auf das gewünschte Ziel zu beschränken oder weil sich nachträglich herausstellt, die zunächst vertretbar angenommenen Prämissen seien gar nicht vorgelegen. In diesem Sinne könnte eben nicht in Vollziehung der Gesetze rechtswidrig und schuldhaft ein Schaden zugefügt worden sein. Wäre aber z.B. ein gezielter Schuß abgegeben worden, würde eindeutig die Frage nach der Amtshaftung nach dem AHG zu erwägen sein.

Die Bestimmung kann nur dann akzeptiert werden, wenn man davon ausgeht, daß unbeschadet der inhaltlichen Unvereinbarkeit der Geltendmachung des Schadens nach dem AHG und diesem Gesetz, objektiv Ansprüche in beiden Richtungen geltend gemacht werden, was aus dem möglichen tatsächlichen Geschehen nicht von vornherein verhinderbar erscheint.

5. Zu § 7 Erläuterung:

Unbeschadet der im Gesetzentwurf vorgesehenen Befassung der FP wäre in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung ergänzend auf die Mitwirkung des BMF nach dem Durchführungserlaß des BMF zum jeweiligen BFG (Anlage, Finanzieller Wirkungsbereich - 1987 Abschnitt B, flfl. Zl. 8 "Amtshaftungsentschädigungen") hinzuweisen.

6. Zu § 13:

Nach ho. Auffassung wäre die Vollziehungsbestimmung dahingehend zu ergänzen, daß mit der Vollziehung des § 11 der BMF betraut ist.

Gemäß § 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes soll der Bund Ersatz für Schäden leisten, die unmittelbar durch die Ausübung von Zwangsbefugnissen

- 5 -

eines Organes des öffentlichen Sicherheitsdienstes verursacht worden sind, sofern der Zwang im Vollziehungsbereich des Bundes ausgeübt wurde und nicht gegen den Geschädigten gerichtet war.

Gem. den Erläuterungen zu § 1 zählen zu den "Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes" - neben der Bundespolizei und Bundesgendarmerie - auch die Gemeindegewachkörper.

Aus dieser Bestimmung folgt somit, daß der Bund auch für Schäden Ersatz leisten muß, die von Organen verursacht werden, die nicht seiner Organisations- und Personalhoheit, insbesondere Diensthoheit, unterstehen.

Gemeindegewachen sind im eigenen und übertragenen Wirkungsbereich des Bundes und der Länder tätig. Im gegebenen Zusammenhang kommt auch ein Tätigwerden im vom Bund übertragenen Wirkungsbereich in Betracht (etwa Vollziehung von Aufgaben des öffentlichen Sicherheitsdienstes gem. § 123 Abs. 3 KFG; Überprüfung von Kfz an Ort und Stelle). Sofern im Rahmen solcher Polizeieinsätze ein Schaden im Sinne des § 1 des Gesetzentwurfes eintritt, wäre der Bund schadenersatzpflichtig. Die damit verbundenen Ausgaben würden ausschließlich den Bundeshaushalt belasten.

Bestünde eine allgemeine Schadenersatzpflicht für Schäden gem. dem vorliegenden Gesetzentwurf, so wäre der Bund auch für von Gemeindegewachorganen verursachte Schäden ersatzpflichtig: Gem. VfSlg 9507 hat im Rahmen mittelbarer Verwaltungsverhältnisse die "beauftragte" Gebietskörperschaft den Amtssach- und Personalaufwand zu tragen; den Zweckaufwand hingegen jene Gebietskörperschaft, deren Vollziehungsbereich betroffen ist (funktionelle Zuordnung). Die Leistung von Schadenersätzen im Gefolge von Schäden, die durch Handlungen der Gemeindeorgane im Vollziehungsbereich des Bundes verursacht wurden, zählen wohl nicht zu den "Voraussetzungen für das Tätigwerden der Behörde". Es scheint jedenfalls mehr für die Auffassung zu sprechen, daß es sich um Aufwendungen handelt, die "mit dem Tätigwerden der Behörde entstehen".

Es bestünde grundsätzlich die Möglichkeit, die Gemeindegewachen vom Tatbestandsbereich des § 1 auszunehmen. Dies würde eine Abweichung von den Grundsätzen des Amtshaftungsrechtes darstellen, wo das Handeln der Organe stets funktionell zugerechnet wird. Für eine solche Abweichung wäre eine

- 6 -

sachliche Begründung wohl schwer zu finden. Letztlich ist festzuhalten, daß Gemeindefachen kaum zu gefährlichen Einsätzen herangezogen werden, weshalb die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens und die hieraus möglicherweise entstehende Belastung des Bundeshaushalts sehr gering sein dürfte.

Gegen Inhalt und Reichweite des § 1 des Entwurfes bestehen sohin keine Bedenken. Der im Begleitschreiben des BMI erörterten Ausdehnung auf Schäden, die im Rahmen der Landesvollziehung verursacht werden, sollte nach ho. Auffassung nicht näher getreten werden. Die grundsätzlich funktionelle Schadenszurechnung sollte beibehalten werden. Bedenken hinsichtlich allfälliger Gleichheitswidrigkeit sind nicht angebracht.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß abgabenrechtliche Bestimmungen ausschließlich vom BMF zu formulieren sind.

Wenn in den Erläuterungen zu § 11 ausgeführt wird, daß "die Entrichtung von Gebühren und Abgaben weder vom Anlaß her geboten noch sachlich gerechtfertigt wäre", "da es sich bei den durch dieses Bundesgesetz vorgesehenen Leistungen durchwegs um solche handelt, die eine Inanspruchnahme des einzelnen durch die Allgemeinheit ausgleichen sollen", so ist dem entgegenzuhalten, daß auch die gerichtliche Geltendmachung von aus rechtswidrigen und schuldhaften Organhandlungen resultierenden Ansprüchen nach dem AHG mit Gerichtsgebühren belastet ist, welche Kosten dem Kläger nur im Falle des Obsiegens refundiert werden.

In den Genuß der vorgesehenen Befreiungsbestimmung hingegen kämen alle Personen, die - noch dazu aus rechtmäßigen - Organhandlungen resultierende Ansprüche vorgeben, ohne Rücksicht auf deren tatsächliche Berechtigung.

Der offensichtliche Zweck des § 11, nämlich eine Art Kostenregelung zu treffen, kann nicht durch Schaffung einer Abgabenbefreiung erreicht werden.

Zu den von der Befreiung erfaßten Schriften ist noch zu bemerken, daß Vollmachten auch in befreiten Verfahren nicht von der Gebührenpflicht ausgenommen sind.

Es ist zwar unklar, was mit "Gebühren und Abgaben" für Eingaben, Erledigungen und Vollmachten konkret gemeint sein soll, doch sind auf

- 7 -

jeden Fall Stempel- und Rechtsgebühren miterfaßt, sodaß aus ho. Sicht vor allem zur Vermeidung von Beispielsfolgen § 11 des Entwurfes ersatzlos zu streichen ist.

Im übrigen wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen eine weitere Aushöhlung des GebG durch Schaffung neuer Befreiungen abgelehnt.

3. August 1987

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Klaus